

**Beschluss Nr. 747/2005**

Schwyz, 14. Juni 2005 / bz

**SKOS Richtlinien Revision 2005**

Empfehlungen an die Gemeinden

**1. Ausgangslage**

1.1 Gemäss Gesetz über die Sozialhilfe (ShG) vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100) wird die öffentliche Sozialhilfe (§ 1) primär von den Gemeinden geleistet (§ 6). Der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe wird in § 15 ShG und der Umfang in § 16 ShG festgelegt und bestimmt, dass sich die wirtschaftliche Hilfe auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne eines sozialen Existenzminimums erstreckt.

1.2 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton aus und erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsvorschriften. Bezüglich der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe hat er in § 5 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, ShV, SRSZ 380.111) festgelegt, dass die Empfehlungen und Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKOS) wegleitenden Charakter haben, wobei die zuständigen Fürsorgebehörden nach pflichtgemäsem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse des Unterstützungswohnsitzes zu entscheiden haben.

1.3 Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat die revidierten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe per 1. April 2005 in Kraft gesetzt. Sie sind gemäss § 5 Abs. 2 ShV somit ab diesem Datum auch im Kanton Schwyz zu beachten. Nach den revidierten SKOS-Richtlinien richtet sich der empfohlene Betrag für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt künftig nur noch nach der Haushaltgrösse. Er entspricht jenem Betrag, welchen die einkommensschwächsten zehn Prozent der nicht unterstützten Haushalte für den Lebensunterhalt ausgeben. Auf diese Weise wird statistisch abgesichert, dass die Lebenshaltungskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten. Die Pauschale für den Lebensunterhalt liegt neu rund sieben Prozent unter den bisherigen Leistungen.

1.4 Im Gegenzug soll die Eigenleistung von Sozialhilfeempfängern künftig mit finanziellen Anreizen honoriert werden. Dies gilt insbesondere für die voll- oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit, aber auch für andere Aktivitäten, die der beruflichen und sozialen Integration dienen. Die

revidierten Richtlinien sehen keine fixen Beträge für die Leistungen mit Anreizcharakter vor, sondern legen lediglich einen Rahmen für die rechtsanwendenden Behörden wie folgt fest:

1.4.1 Einkommensfreibetrag: Innerhalb einer Bandbreite von 400 bis 700 Franken sollen erwerbstätige Sozialhilfeempfänger von ihrem Erwerbseinkommen profitieren können. Dieser Erwerbsanreiz soll die Situation der working poor verbessern und die Erwerbsaufnahme attraktiv gestalten.

1.4.2 Integrationszulage: Integrationsbemühungen sollen honoriert werden. Mit einer Integrationszulage zwischen 100 und 300 Franken erhalten Kantone und Gemeinden den nötigen Spielraum, aktive Integrationsförderung zu betreiben.

## **2. Erwägungen**

2.1 Die gesetzliche Grundlage für die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien findet sich in § 5 Abs. 2 ShV. Danach haben die SKOS-Richtlinien für alle Gemeinden wegleitenden Charakter. Für die Gewährung der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen ermöglicht die SKOS einen Handlungsspielraum für die zuständigen Stellen. Um kantonsintern eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, drängt sich der Erlass von Empfehlungen auf. Will eine Fürsorgebehörde von den Empfehlungen abweichen, hat sie dies speziell zu begründen.

Im Sinne einer konferenziellen Vernehmlassung hat die Fürsorge-Präsidenten-Konferenz am 6. April 2005 zustimmend Kenntnis vom Entwurf der Empfehlungen genommen. Am 26. April 2005 hat die erste Schulung (Systemeinführung) mit 70 Teilnehmern aus 26 Gemeinden stattgefunden. Mit dem Entwurf der kantonalen Ansätze und den Übergangsregelungen sind alle Gemeinden am 27. April 2005 per Rundbrief bedient worden. Am 28. Juni 2005 findet die zweite Schulung mit 43 Teilnehmern aus 18 Gemeinden statt.

### **2.1.1 Eintritts- und Austrittsschwelle**

Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entsteht, wenn die materielle Grundsicherung und die notwendigen, situationsbezogenen Leistungen, soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z.B. Haftpflichtversicherung, auswärtige Verpflegung, Kinderbetreuung), nicht gedeckt werden können. Bei der Klärung der Anspruchsberechtigung werden die Einkommensfreibeträge und die Integrationszulagen nicht berücksichtigt.

Damit das Anreizsystem von Einkommensfreibetrag und Integrationszulage als Anreiz zur Erwerbstätigkeit und somit zum Austritt erhalten bleibt, erfolgt die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach sechs Monaten, wenn die durchschnittlich verfügbaren Einnahmen während der Dauer von sechs Monaten das soziale Existenzminimum, bestehend aus der materiellen Grundsicherung und den situationsbedingten Leistungen, decken.

### **2.1.2 Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige**

In Konkretisierung der SKOS-Richtlinien kann die Obergrenze für den Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, auf Fr. 600.-- pro Person und Monat festgelegt werden. Es werden folgende Freibeträge in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang empfohlen:

Beschäftigungsumfang (100 % = 180 oder mehr Stunden pro Monat)	EFB pro Person und Monat	Beschäftigungsumfang (100 % = 180 oder mehr Stunden pro Monat)	EFB pro Person und Monat
Bis 10 %	Fr. 120.--	60 %	Fr. 430.--
20 %	Fr. 190.--	70 %	Fr. 480.--
30 %	Fr. 260.--	80 %	Fr. 520.--
40 %	Fr. 320.--	90 %	Fr. 560.--
50 %	Fr. 380.--	100 %	Fr. 600.--

Erwerbseinkommen von weniger als Fr. 100.-- pro Person und Monat gelten als Freibeträge und werden nicht mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet.

Das Amt für Gesundheit und Soziales hat in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung Vergleiche zwischen verfügbarem Einkommen von Sozialhilfe- und Lohnempfängern und der daraus resultierenden Steuerbelastung im Kanton Schwyz angestellt. Es galt vor allem zu prüfen, ob sich im Zusammenhang mit Einkommensfreibeträgen zusätzliche Steuerbelastungen ergeben bzw. ob allenfalls Sozialhilfeempfänger besser gestellt werden als nicht unterstützte Personen in vergleichbarer Lebenssituation. Da im Kanton Schwyz der Beginn der Steuerpflicht bereits bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 4 382.-- bei einem Alleinstehenden mit eigenem Haushalt, von Fr. 8 621.-- bei einem verheirateten Paar ohne Kinder oder von Fr. 22 753.-- bei einem verheirateten Paar mit zwei Kindern beginnt, wurden Rechenbeispiele mit Steuerbelastungen erarbeitet, damit ersichtlich wird, wie viel Geld diesen Personengruppen effektiv netto pro Monat zur Verfügung steht. Mit dem vorgesehenen Einkommensfreibetrag von Fr. 600.-- kann sichergestellt werden, dass sowohl unterstützte Personen nicht besser gestellt sind als andere, aber auch ein Anreiz für die Wiedererlangung der Selbständigkeit besteht.

### 2.1.3 Lehrlingslohn, Jugendliche (unter 25 Jahren) in Ausbildung

Der Lehrlingslohn wird nicht als Einkommen des ersten Arbeitsmarktes anerkannt und hat daher keinen Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag. Bei der Absolvierung einer Berufslehre soll dagegen eine Integrationszulage gewährt werden. Die Integrationszulage für Personen in einer Berufsausbildung soll indessen im Gegensatz zu anderen Integrationszulagen nicht erst nach drei Monaten ausgerichtet werden, sondern analog dem Einkommensfreibetrag sofort nach Gewährung der Sozialhilfe. Die Integrationszulagen für Personen bis 25 Jahre, welche eine Vollzeitausbildung absolvieren (Sekundarstufe II, Berufslehre, andere Ausbildung oder Praktikum) beträgt in der Regel 50 % des Maximums (d.h. Fr. 100.--); ist die betreffende Person über 25 Jahre alt, ist die maximale Integrationszulage am Platz (Fr. 200.--).

### 2.1.4 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Die Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcenorientierten Sozialarbeit. Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden die Integrationszulagen – ebenso wie die Einkommensfreibeträge – nicht berücksichtigt. Im Beratungsprozess werden nach Ablauf von drei Monaten nach dem Entscheid über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe mit den Klienten kurz-, mittel- und langfristige Ziele festgelegt. In diesem Rahmen ist es möglich, die von den Klienten erbrachten Integrationsleistungen nach ihrer Bedeutung zu werten und zu belohnen.

Die Integrations-Zulage für Nicht-Erwerbstätige, die das 16. Altersjahr vollendet haben, soll je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess auf 100 bis 200 Franken pro Person und Monat festgesetzt werden. Es werden zwei unterschiedliche Leistungsformen individuell honoriert:

- a) Freiwillig erbrachte Leistungen, von denen die Gesellschaft profitiert (z.B. Pflege einer kranken Mutter zu Hause).
- b) Leistungen, die für den eigenen Integrationsprozess wichtig sind (z.B. berufliche Qualifizierung)

Betrag	Leistungen	Beispiele
100 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen a) oder b)	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen; freiwillige und pflichtgemässe Zusammenarbeit mit andern Institutionen und Fachstellen (z.B. RAV, Schuldenberatung)
150 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen a) oder b), die eine <u>Wochenstruktur</u> ergeben	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen; Pflege von Verwandten; Aus- und Weiterbildungen (z.B. Sprachkurse); Teilnahme an integrativen Massnahmen (z.B. Suchtberatung, Therapie)
200 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen a) oder b), die eine <u>Tagesstruktur</u> ergeben	Sekundarstufe II; Berufslehre; Ausbildung oder Praktikum; Alleinerziehung von Kleinkindern; Besuch von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen; intensive Pflege von Verwandten

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (unter 25 Jahren) werden die Integrationszulagen in der Regel um 50 % gekürzt.

#### 2.1.5 Integrationszulage für Alleinerziehende

Die monatliche Integrationszulage für Alleinerziehende, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, soll auf Fr. 200.-- festgesetzt werden.

#### 2.1.6 Minimale Integrationszulage (MIZ)

Die minimale Integrationszulage ist für Personen über 16 Jahre gedacht, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen oder gewisse Leistungen für die Gesellschaft erbringen, aus bestimmten Gründen (z.B. angeschlagene Gesundheit, Alter) aber zu weitergehenden Integrationsbemühungen nicht in der Lage sind. Die Bereitschaft muss periodisch überprüft und durch das Verhalten der Klienten belegt werden. Sie soll auf Fr. 100.-- pro Monat festgesetzt werden. Passiven Hilfesuchenden, die sich nicht um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, soll keine Integrationszulage ausgerichtet werden.

#### 2.1.7 Kumulierte Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge

Die kumulierten Beträge der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen sollen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von Fr. 850.-- pro Monat nicht überschreiten.

### 2.2 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Mit der Revision der SKOS-Richtlinien ist es gelungen, sowohl die finanzpolitischen wie auch die sozialpolitischen Ziele abzudecken. Mit tieferen Ansätzen und einer höheren Schwelle, um überhaupt bezugsberechtigt zu sein, wird dem Problem der steigenden Sozialhilfekosten entgegengetreten. Die Möglichkeit, mit Anreizen zu motivieren, entspricht einem erklärten Wunsch der Für-

sorgebehörden. Die Richtlinienrevision wird deshalb für die Gemeinden nicht zu Mehrkosten führen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Den Gemeinden werden für die Anwendung der SKOS-Richtlinien die folgenden Empfehlungen abgegeben:

2. Der Einkommensfreibetrag soll im Sinne der Erwägungen im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang auf maximal Fr. 600.-- pro Person und Monat festgesetzt werden.

3. Im Gegensatz zu andern Integrationszulagen soll diejenige bei Absolvierung einer Berufslehre nicht erst nach drei Monaten gewährt werden, sondern – wie der Einkommensfreibetrag - sofort nach Gewährung der Sozialhilfe.

4. Die Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige, die das 16. Altersjahr vollendet haben, soll im Sinne der Erwägungen auf minimal Fr. 100.- und maximal Fr. 200.-- pro Monat, jene für Alleinerziehende von Kleinkindern auf Fr. 200.- pro Monat festgesetzt werden. Für Integrationszulagen besteht in der Regel eine Karenzfrist von drei Monaten.

5. Die kumulierten Beträge der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen sollen je Unterstützungseinheit Fr. 850.-- pro Monat nicht überschreiten.

6. Zustellung: Gemeinderäte und Fürsorgebehörden der Gemeinden; Finanzdepartement; Finanzkontrolle; Justizdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst; Departement des Innern (3, unter Rückgabe der Akten); Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Kurt Zibung, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber